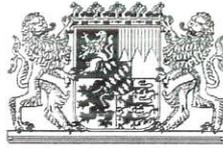


## Amtsgericht Fürstenfeldbruck

Az.: 7 C 1043/24



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

- 1) ~~...~~  
- Kläger -
- 2) ~~...~~  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte ~~...~~, Gz.: 21639

gegen

~~...~~  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dohrmann Frank**, Essener Straße 89, 46236 Bottrop, Gz.: 189/25 (D)

wegen Unterlassung

erlässt das Amtsgericht Fürstenfeldbruck durch die Richterin am Amtsgericht Friemel aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.08.2025 folgendes

### Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

4. Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um einen Unterlassungsanspruch.

Die Kläger sind Eigentümer einer Wohnung und Mitglieder in der Gemeinschaft der Wohneigentümer (GdWE), F. O. Kreuzberg 10, 10240 Berlin. Der Beklagte ist ebenfalls Mitglied dieser WEG.

Der Beklagte verklagte im Jahr 2024 die WEG vor dem AG Berlin-Kreuzberg.

In dem Verfahren vor dem Amtsgericht Kreuzberg Az: 72 C 64/24 WEG gegen die WEG ließ der Beklagte in der Klagebegründung vom 17.06.2024 (Anlage K 1) vortragen:

*„Mindestens 2 der (angeblich) gewählten Verwaltungsbeiräte, namentlich die Eigentümer der Einheit T1 (F. O.) und der Einheit WEO5 (S. O.) sind für das Amt nachweislich ungeeignet. Es fehlt ihnen an der erforderlichen Zuverlässigkeit die für die Ausübung dieser Position unerlässlich ist. Darüber hinaus ist von vornherein nicht mit einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den genannten beiden Beiratsmitgliedern und den übrigen Eigentümern sowie zwischen diesen Beiratsmitgliedern und der Verwaltung zu rechnen. Ein Vertrauensverhältnis zu diesen beiden angeblich gewählten Beiräten kann von vornherein ausgeschlossen werden. Bei den genannten Personen besteht ferner Interessenskonflikte, die ihre Unabhängigkeit und Objektivität ernsthaft infrage stellen. Ihre Tätigkeit als Verwaltungsbeiräte steht somit im Widerspruch zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verwaltung dies*

*aus folgenden Erwägungen:*

*a) die Eigentümer S. O. haben in der Vergangenheit gezeigt, dass sie und ihre „Stimme“ in der Eigentümergemeinschaft „käuflich“ sind/ist:*

*Die Eigentümer S. O. haben mit dem Verkäufer/Bauträger (Pünktchen) der Wohnanlage eine verwerfliche und untreue, wenn nicht gar rechtswidrige Stimmrechtsvereinbarung geschlossen.“*

Außerdem ließ der Beklagte vortragen:

„Durch das Fehlverhalten Klammern des Klägers zu 1) sind der Beklagten WEG sowie dem Kläger Rechtsanwaltskosten entstanden ferner sind auch Gerichtskosten entstanden. Trotz eindeutiger Rechtsverletzung durch die Eigentümer Schötte haben diese bis heute die entstandenen Prozesskosten nicht erstattet“.

Mit Schreiben des anwaltlichen Vertreters der Klageseite vom 10.09.2024 wurde der Beklagte erfolglos aufgefordert die Behauptungen nicht zu wiederholen und eine entsprechende strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben (vgl. Anlage K 3).

In einem weiteren Schriftsatz vom 23.10.2024 konkretisierte die Beklagtenseite vor dem AG Kreuzberg die aufgestellten Behauptungen.

Die Kläger tragen vor,

das AG Fürstenfeldbruck sei für das Verfahren zuständig, weil die Schriftsätze - gerichtet an das AG Kreuzberg - von der Verwaltung in Abschrift an die in Germering lebenden Kläger versandt worden seien. Die aufgestellten Behauptungen seien falsch und es bestehe ein Unterlassungsanspruch.

Die Kläger beantragen:

Der Beklagte wird verurteilt, bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 5.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, es künftig zu unterlassen, insbesondere in Schriftsätzen des Beklagten, mit der WEG Fürstenfeldbruck, AG Berlin, über die Kläger wörtlich oder sinngemäß zu behaupten:

a) Es fehlt den Klägern an der erforderlichen Zuverlässigkeit, die für die Ausübung der Position als Verwaltungsbeiräte unerlässlich ist. Darüber hinaus ist von vornherein nicht mit einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Klägern als Beiratsmitgliedern und den übrigen Eigentümern, sowie zwischen diesen als Beiratsmitglieder und der Verwaltung zu rechnen. Ein Vertrauensverhältnis zu den Klägern als angeblich gewählte Beiräte kann von vornherein ausgeschlossen werden. Bei den genannten Personen bestehen ferner Interessenkonflikte, die ihre Unabhängigkeit und Objektivität ernsthaft infrage stellen, ihre Tätigkeit als Verwaltungsbeiräte stehe im Widerspruch zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verwaltung.

b) Die Kläger sind für das Amt als Verwaltungsbeirat nachweislich ungeeignet. Es fehle ihnen an

der erforderlichen Zuverlässigkeit.

c) Die Kläger haben mit dem Verkäufer und Bauträger der Wohnanlage eine verwerfliche und untreue, wenn nicht gar rechtswidrige Stimmrechtsvereinbarung geschlossen.

d) Die Kläger haben trotz eindeutiger Rechtsverletzung durch sie, bisherigen entstandenen Prozesskosten nicht erstattet.

e) Die Kläger haben gezeigt, dass sie und ihre „Stimme“ in der Eigentümergemeinschaft „käuferlich“ sind/ist.

2. Der Beklagte wird verurteilt an die Kläger 659,74 EUR nebst 5 % Punkte Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB hieraus seit Rechtshängigkeit der Klage zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung,

ein Unterlassungsanspruch bestehe nicht.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Beiziehung der Akte 72c C 64/24 WEG des AG Berlin-Kreuzberg. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die beigezogene Akte und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 06.08.2025 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage war unzulässig und ist auch nicht begründet.

Eine Zuständigkeit des Amtsgerichts Fürstfeldbruck ist zu verneinen.

Der Beklagte wohnt in Berlin, auch sein allgemeiner Gerichtsstand liegt dort, §§ 12, 13 ZPO. Die Beleidigungen wurden vor dem Berliner Amtsgericht geäußert, Erfolgsort der unerlaubten Handlung nach § 32 ZPO ist der Ort, an dem der Verletzungsort eintritt, also Berlin. Wann und wo die Kläger davon Kenntnis erhalten haben, ist für die Frage des Erfolgsorts unerheblich. Als Taterfolg

i.S. des § 9 Abs.1 Alt. 3 StGB ist entsprechend der Rechtsprechung zum Strafrecht nur der zum gesetzlichen Tatbestand des Delikts gehörende Erfolg zu verstehen. Bloße faktische Auswirkungen sowie solche Auswirkungen, die für die Verwirklichung des Tatbestands nicht (mehr) von Bedeutung sind, begründen keinen Tatort (vgl. KG NStZ-RR 2007, 16). Letzten Endes kam es vorliegend darauf an, wo die angeblich falschen Behauptungen bestimmungsgemäß verbreitet werden sollten, das war hier das AG Berlin.

Im Übrigen fehlt es nach Einschätzung der zuständigen Richterin auch an einem Rechtsschutzbedürfnis. Die Äußerungen wurden lediglich in dem Zivilverfahren vor dem Amtsgericht Kreuzberg getätigt. Grundsätzlich sind jedoch ehrenkränkende Äußerungen in gerichtlichen oder sonst rechtlich geordneten Verfahren, die der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dienen, privilegiert und können regelmäßig nicht mit gesonderten Ehrenschutzklagen angegriffen werden. Dies hat seinen Grund darin, dass das Ausgangsverfahren nicht durch eine Beschneidung der Äußerungsfreiheit der daran Beteiligten beeinträchtigt werden soll. Ob die geschilderten Tatsachen erheblich sind und richtig, ist allein dem Ausgangsverfahren vorbehalten. Mit der Wahrung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen und den Erfordernissen eines sachgerechten Funktionierens der Rechtspflege wäre es unvereinbar, wenn diese Kompetenzregelung durch die Möglichkeit einer gesonderten Geltendmachung von Abwehransprüchen in einem separaten Prozess unterlaufen werden könnte. In diesen Fällen fehlt das Rechtsschutzbedürfnis (BGH GRUR 1988, 399, OLG München, Az. 21 U 2188/02).

Der Antrag war auch nicht begründet, ein Unterlassungsanspruch gem. §§ 823, 1004 BGB (analog) i.V. mit Art. 1, 2 GG besteht nicht.

Der Beklagte hat zwar keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, aber die Beklagtenseite hat die angegriffenen Äußerungen noch während des Prozesses durch einen Schriftsatz vom 23.10.2024 konkretisiert, abgemildert und ausführlich begründet, so dass aus Sicht der zuständigen Richterin eine Wiederholungsgefahr nicht indiziert ist.

Hinsichtlich der beanstandeten Behauptungen zu Ziff. 1 a und b) aus dem klägerischen Antrag erklärte die Beklagtenseite folgendes:

*„Nach Auffassung des Klägers sind mindestens zwei der (angeblich) gewählten Verwaltungsbeiräte, namentlich die Eigentümer der Einheit T1 (F. . .) und der Einheit WE05 (S. . .), für dieses Amt ungeeignet. Aus Sicht des Klägers mangelt es ihnen an der*

erforderlichen Zuverlässigkeit, die für die Ausübung dieser Position unabdingbar ist. Darüber hinaus ist nach Einschätzung des Klägers von Beginn an nicht mit einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den genannten (vermeintlichen) Beiratsmitgliedern und den übrigen Eigentümern, insbesondere dem Kläger, sowie der Verwaltung zu rechnen. Ein Vertrauensverhältnis zu diesen beiden angeblich gewählten Beiratsmitgliedern kann aus Sicht des Klägers von vornherein ausgeschlossen werden. Zudem sieht der Kläger erhebliche Interessenkonflikte bei den genannten Personen, die deren Unabhängigkeit und Objektivität ernsthaft in Frage stellen könnten. Ihre Tätigkeit als Verwaltungsbeiratsmitglieder widerspricht nach Auffassung des Klägers daher den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verwaltung. Dies begründen wir wie folgt:

Eine ausführliche Begründung gab die Beklagtenseite in dem Schriftsatz vom 23.10.2024 an das AG Kreuzberg auch hinsichtlich der Äußerungen zu 1 c) und e) der klägerischen Anträge ab.

„Der Kläger befürchtet, dass insbesondere die Eigentümer S. ... aufgrund ihrer vertraglichen Stimmbindung an die Aufteilerin und Verkäuferin sowie Miteigentümerin, die W ... in ihrer Funktion als (vermeintliche) Verwaltungsbeiräte nicht in der Lage sein werden, die Interessen der WEG und ihrer Mitglieder unvoreingenommen und objektiv zu vertreten. Der Kläger sieht die Gefahr, dass insbesondere die Eigentümer S. ... ihre (vermeintliche) Position im Verwaltungsbeirat interessengeleitet ausüben könnten. Dies wird wie folgt begründet:.....

Hinsichtlich 1 d) erfolgte eine Erklärung wie folgt:

„Die Eigentümer S. ... haben hinsichtlich Ihrer Einberufung vom 23.01.2024 zur Eigentümerversammlung des 13.02.2024 ohne Frage rechtswidrig gehandelt und dabei die Rechte der Miteigentümer, insbesondere des Klägers, verletzt.

Dem Kläger sind erhebliche Rechtsanwalts- und Prozesskosten entstanden, um seine Rechte und die der übrigen Miteigentümer durchzusetzen und somit die Durchführung der Eigentümerversammlung des 13.02.2024 zu verhindern.

Angesichts der dargestellten Rechtswidrigkeit erachtet es der Kläger als angemessen und fair, dass ihm die aufgewendeten Kosten von den Eigentümern S. ... bzw. F. ... oder von der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) freiwillig erstattet werden. Eine entspre-

*chende Kostenerstattung wurde bisher weder von den vorgenannten Parteien angeboten noch ist diese erfolgt. ....“*

Aufgrund des Vorgenannten war die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Nebenforderungen teilen das Schicksal der unbegründeten Hauptforderung.

Die weiteren Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr.11, 711, 3 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München II  
Denisstraße 3  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Fürstenfeldbruck  
Stadelbergerstr. 5  
82256 Fürstenfeldbruck

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist

ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Friemel  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 20.08.2025

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Fürstenfeldbruck, 20.08.2025

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle